

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Salzlandkreises haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Salzlandkreises.
- (4) Innerhalb dieses Pflichtfahrgebietes dürfen Fahrende in Auftrag gegebene Fahrten nur ablehnen, soweit die Verweigerungsgründe nach § 22 PBefG vorliegen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei unbedingt einzuhalten.
- (5) Die Betriebssitzgemeinde ist das gesamte Gebiet innerhalb einer Einheits- oder Verbandsgemeinde des Salzlandkreises, in dem der Betriebssitz des Unternehmens gewerblich erfasst und der Verkehr tatsächlich, insbesondere kaufmännisch und technisch maßgeblich, abgewickelt wird. Die dem Betriebssitz zugehörige Gemeinde wird in der Genehmigungsurkunde ausgewiesen.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Salzlandkreis in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder mit Genehmigung des Salzlandkreises gestattet.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (3) Das Taxi-Fahrpersonal ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Bei privater Nutzung einer Taxe oder bei Durchführung anderer Beförderungsleistungen mit dem Fahrzeug ist das Taxischild abzunehmen oder zu verdecken. Die Taxenstandplätze dürfen in diesen Fällen nicht benutzt werden.

§ 3 Ordnung auf den Taxiständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle des Taxiplatzes stehenden fahren zu lassen, muss diesem Taxi, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Fahraufträgen, die fernmündlich oder appbasiert übermittelt wurden.
- (3) Die Taxenstandplätze sind stets sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben. Das Laufen lassen der Motoren ist untersagt.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenstand zu befahren und zu reinigen.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und dem Fahrpersonal einzuhalten.
- (3) Werden Taxen für einen zeitlich begrenzten Zeitraum (1 Woche) nicht eingesetzt, sind die Ausfälle der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Ausfallzeit bekanntzugeben. Unfälle mit Personenschäden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sollen Taxen für einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Tage) nicht eingesetzt werden, ist zuvor schriftlich unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zeitraums ein Antrag zur Befreiung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 4 PBefG) zu stellen.
- (4) Der Taxiunternehmer hat täglich geeignete Nachweise über die Arbeitszeiten mit folgenden Angaben zu führen: amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe, Name des Fahrpersonals, Beginn und Ende der Einsatzzeit. Diese Nachweise sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen.

§ 5 Beförderungsentgelt

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes gelten die Beförderungsentgelte gemäß Anlage.
Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die die Mehrwertsteuer enthalten und weder unter- noch überschritten werden dürfen.
- (2) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Entgelten für die Fahrleistung und ggf. Wartezeiten. Hinzu können je nach Anforderung Zuschläge oder ein Anfahrtsentgelt addiert werden.
 - a) Die Grundgebühr ist für jede Beförderung in Höhe der jeweils geltenden Tarifzeit zu erheben. Die Umschaltung zwischen den Tarifen muss beim Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.
 - Tagtarif: werktags von 06:00 – 22:00 Uhr
 - Nachttarif: werktags von 22:00 – 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags
 - b) Das Entgelt für die Fahrleistung wird pro gefahrenem Besetzkilometer berechnet.
 - c) Für die verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit wird anteilmäßig ein Entgelt nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, jedoch erst nach Information des Fahrgastes.
 - d) Bei Bestellung eines Großraumtaxis (Fahrzeug, welches zur Beförderung von mehr als 5 und maximal 9 Personen - einschließlich Fahrer - bestimmt ist) wird ein Zuschlag gemäß Anlage erhoben.
 - e) Das Anfahrtsentgelt wird nur berechnet, wenn die bestellte Fahrt außerhalb des Ortes an dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz (nicht Betriebssitzgemeinde) hat, beginnt und endet. Es wird ab der Ortstafel und nach zurückgelegten Kilometern bis zum Bestellort berechnet. Die Höhe des Anfahrtsentgeltes ist der Anlage 1 - Nr. 4a zu entnehmen. Erfolgt die Anfahrt oder Rückfahrt innerhalb des Betriebssitzortes oder wird dieser durchquert, wird kein Anfahrtsentgelt erhoben.
Der Fahrgast ist bei Bestellung auf anfallendes Anfahrtsgeld hinzuweisen.
 - f) Der Zuschlag für das sog. Inklusionstaxi kann erhoben werden, wenn eine Person in einem Rollstuhl befördert werden muss und hierfür eine gesonderte Ausstattung des Taxis nach DIN 75078 erforderlich ist, wie Rampen und Liftanlagen.
 - g) Der Fortschaltbetrag bezeichnet die feste geldliche Stufe (Zahlungsschritt), um die sich der Fahrpreis auf einem Fahrpreisanzeiger in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke oder der abgelaufenen Wartezeit fortlaufend erhöht.

- (3) Kommt nach erfolgter Anfahrt eine bestellte Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast zu verschulden hat, nicht zustande, ist das Fahrpersonal berechtigt, eine Pauschalgebühr gemäß der Anlage – Nr. 5 von der bestellenden Person einzufordern.
- (4) Für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor der Fahrt darauf hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die Tarife gemäß Absatz 1.
- (5) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an das Taxi-Fahrpersonal zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 20,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen. Das Fahrpersonal muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro wechseln können.
- (6) Der Fahrgast kann nach § 368 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis vom Fahrpersonal verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - ladungsfähige Anschrift des Unternehmens,
 - amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe,
 - kurze Angaben zu der gefahrenen Wegstrecke (mind. Abfahrts- und Ankunftsort),
 - Beförderungsentgelt einschließlich Angabe der Mehrwertsteuer,
 - Datum und Unterschrift des Fahrpersonals.
- (7) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu erfolgen.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat das Fahrpersonal den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen, besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.
- (4) Bei Änderung der Entgelte sind die Fahrpreisanzeiger innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten der Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen und eichen zu lassen. Innerhalb dieser Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, jeweils die alten Taxentarife anzuwenden. Die Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Taxifahrende hat die verkehrsübliche Strecke zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Fahrpersonal sollte beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität beim Ein- und Aussteigen behilflich sein.
- (3) Der Taxifahrende ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

- (4) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben und nur so laut eingestellt werden, dass die Insassen dadurch nicht belästigt werden. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleibt unberührt.
- (5) Die Kleidung des Fahrpersonals muss der Branche entsprechend stets ordentlich und sauber sein, inklusive des Tragens von geschlossenem Schuhwerk.
- (6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 Bst. b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, eingeschlossen das Benutzen von elektronischen Zigaretten, in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen, nichtöffentlichen sowie nicht von Schnee und Glatteis befreiten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.
- (8) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle einer durch ihn oder die von ihm mitgeführten Tiere und Sachen verschuldeten Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.
- (9) Die Beförderung von Hunden und Kleintieren ist gestattet, wenn
 - a) die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird,
 - b) es sich um Blindenführhunde in Begleitung von blinden Menschen handelt,
 - c) die Tiere nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.
- (10) Der Taxifahrende hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8 Unterweisungspflichten

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Rechte und Pflichten einer fahrzeugführenden Person nach dem PBefG, der BOKraft sowie dieser Taxenverordnung mit schriftlicher Bestätigung derer aktenkundig zu belehren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 4 den Fahrzeugen der Straßenreinigung nicht die Möglichkeit einräumt, ihrer Arbeit nachzukommen,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 4 keine geeigneten Nachweise über die Arbeitszeiten führt oder diese den Kontrollpersonen nicht vorzeigen kann,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 8 dem Fahrgast keine, eine falsche oder eine Quittung mit unvollständige Angaben ausstellt,
 - 4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität ohne triftigen Grund Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder Ein- und Ausladen des Gepäcks verweigert,
 - 5. entgegen § 7 Abs. 5 den Dienst mit unsauberer oder unordentlicher Kleidung oder offenem Schuhwerk antritt,
 - 6. entgegen § 7 Abs. 9 Bst. b die Beförderung von Blindenführhunden verweigert,
 - 7. entgegen § 7 Abs. 10 die Taxiverordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Zuwiderhandlungen können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis vom 13. April 2017 mit Gültigkeit zum 01. Juni 2017 mit der 3. Verordnung zur Änderung vom 19. April 2022 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 01.10.2026

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlage
Übersicht Taxitarife

Anlage - Übersicht Taxitarife

zu § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt
1	Grundgebühr	
1a	Tagtarif werktags (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	5,00 €
1b	Nachttarif werktags (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie sonn- und feiertags	6,50 €
2	Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis)	
2a	1. und 2. Kilometer	3,70 €/km
2b	ab 3. Kilometer	3,00 €/km
3	Wartezeit	
	pro Stunde	39,00 €
	pro Minute	0,65 €
4	Zuschlag	
4a	- Anfahrtsentgelt (vorbehaltlich § 5 Abs. 2 Bst. e)) (Berechnung nur, wenn Beginn und Ende der bestellten Fahrt außerhalb und ab Ortstafel des Betriebssitzortes)	1,50 €/km
4b	- Großraumtaxe (bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung ab 5 und mehr Fahrgästen)	9,00 €
4c	- Rollstuhlbeförderung („Inklusionstaxi“) (Berechnung bei nicht umsetzbaren Menschen mit eingeschränkter Mobilität)	6,00 €
5	Entgelt für Nichtantreten der Fahrt nach erfolgter Anfahrt	
5a	- innerhalb Betriebssitzgemeinde	5,00 €
5b	- außerhalb Betriebssitzgemeinde	10,00 €
Der Fortschaltbetrag des Taxameters beträgt 0,10 €.		